

Departement des Innern
Amt für soziale Sicherheit
Ambassadorenhof
4509 Solothurn

Solothurn, den 29. September 2008

STELLUNGNAHME ZUM VERNEHMLASSUNGSENTWURF ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN - ÄNDERUNG DES SOZIALGESETZES

**Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren**

Einleitende Ausführungen

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf der Änderung des Sozialgesetzes (Ergänzungsleistungen für Familien) im Rahmen der Vernehmlassung Stellung beziehen zu können.

Mit dem Wirkungsziel der Unterstützung wirtschaftlich schwacher Familien hat der Kantonsrat den Legislaturplan 2005-2009 erweitert. Als Massnahme dazu sollen gezielte Ergänzungsleistungen im Sinne einer präventiven Massnahme eingesetzt werden.

Wir wollen vorab festhalten, dass wir die Stossrichtung der Verhinderung der Armut von Familien grundsätzlich begrüssen.

Der Kantonsrat geht in der Erweiterung des Legislaturplans 2005-2009, namentlich vom Planungsbeschluss unter dem politischen Schwerpunkt „Soziale Sicherheit bedarfsgerecht gewährleisten“ davon aus, dass insbesondere viele junge Familien in das Segment der Working Poor gehören und ihnen die Gefahr drohe, Sozialhilfeempfänger – und empfängerinnen zu werden. Die geplante Änderung des Sozialgesetzes spricht somit einkommensschwache Familien an.

Familienbegriff

Der Vernehmlassungsentwurf definiert den Begriff der Familie nach unserer Meinung zeitgerecht. Der Gewerkschaftsbund Kt. Solothurn (in der Folge GbS) begrüsst diese weitgefaste Definition, da das traditionelle Familienbild tatsächlich längst nicht mehr der gesellschaftlichen Realität entspricht.

Existenzsichernde Löhne / Working Poor

In Punkt 4.3 des Vernehmlassungsentwurfes ist u.a. festgehalten, dass Familien ihren Unterhalt durch Erwerbsarbeit sichern müssen. Dazu brauche es existenzsichernde Löhne und familienunterstützende Strukturen. Der Vernehmlassungsentwurf spricht im Weiteren

von Working Poor als Hauptzielgruppe der geplanten Änderung des Sozialgesetzes (Punkt 9.1). Er geht allerdings weder auf die in Punkt 4.3 als notwendig erachteten existenzsichernden Löhne, noch auf die Frage der Working Poor näher ein. Als Working Poor werden in Punkt 8.2 Familien, die ein Erwerbseinkommen erzielen, welches jedoch ihr Existenzminimum nicht zu decken vermag, definiert. In der Folge werden in Punkt 9.3.2 entsprechende Arbeitsanreize vorgeschlagen, auf die in unserer Stellungnahme noch näher eingegangen wird. Es entsteht aus der Sicht des GbS allgemein der Eindruck, dass im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf Working Poor als Randgruppe, welche zuwenig arbeitet, und wenn sie doch genug arbeitet, zuwenig verdient, angesehen wird.

Wir halten in der Frage der Working Poor fest, dass Erwerbsarbeit auch im Kanton Solothurn nicht vor Armut schützt. Armut bedeutet für die Betroffenen Demütigung und Abhängigkeit. Hier ist auf die rasant zunehmende Tendenz der prekarierten Arbeitsverhältnisse hinzuweisen. Wir machen grundsätzlich auf drei Arten von prekären Arbeitsverhältnisse aufmerksam: Teilzeiterwerb, nicht dauerhafte Arbeitsstellen und flexibilisierte Arbeitszeiten.

Hohe Tendenzen in der Working Poor - Betroffenheit zeigen sich, neben Haushalten mit Paaren von 3 und mehr Kindern und Alleinerziehenden, bei Frauen und Personen ausländischer Herkunft. Aus der Sicht des GbS ist die Working Poor - Gefahr dort besonders hoch, wo eine Stelle sowohl teilzeitig, als auch nicht dauerhaft und arbeitszeitmässig flexibilisiert ist, namentlich bei der Arbeit auf Abruf (z.B. im Verkauf). Hier halten wir fest, dass der politische Wille nicht vorhanden ist, dieser Tatsache entgegenzutreten. Anders gesagt, wird aus der Sicht des GbS der Flexibilisierungsdrang der Privatwirtschaft politisch durchgewunken. Sog. Working Poor sind also nicht eine unliebsame Zeiterscheidung, sie werden arbeitsmarktpolitisch gemacht. Mit der geplanten Änderung des Sozialgesetzes sollen jetzt die Versäumnisse der Privatwirtschaft von der öffentlichen Hand subventioniert werden.

Staatlicher Umfang und flankierende Massnahmen

In Punkt 4.4 wird die Familienpolitik als öffentliche Aufgabe beschrieben. Direkte staatliche Leistungen und Eingriffe sollen aber nur subsidiären und ergänzenden Charakter haben, weil die Familienpolitik auf die Eigenverantwortung setze. Aus der Sicht des GbS soll hier mit der familiären Eigenverantwortung der Versuch unternommen werden, die privatwirtschaftliche Mitverantwortung in der Frage der Familienpolitik auszuklammern. Im Weiteren wird der staatliche Umfang der Familienpolitik aufgezeigt, wobei grundsätzlich zwischen wirtschaftlichen Leistungen und flankierenden Massnahmen unterschieden wird.

Der GbS erkennt, dass mit dem staatlichen Umfang in der Familienpolitik ein gewisser Familienlastenausgleich vorhanden ist. Es bräuchte hier generell zusätzliche Massnahmen. Zu denken ist insbesondere an die Steuerbefreiung des Existenzminimums und die Weiterentwicklung der einkommensabhängigen KV-Prämienverbilligung. Bei weitergehenden Massnahmen wie Angebote an familienexterner Kinderbetreuung, damit Familien ihren Erwerbsumfang erhöhen könnten, stellt sich die Frage, inwiefern Working Poor hiervon profitieren würden, wenn sich doch gerade bedürftige Familien aus Kostengründen einschränken müssen. Es müssten in der Folge nicht nur familienexterne Kinderbetreuungsstellen geschaffen werden, vielmehr müssten diese für Familien, die unter dem Existenzminimum leben, erschwinglich, resp. unentgeltlich sein. Es stellt sich die Frage, inwiefern hier die Privatwirtschaft an der Mitfinanzierung heranzuziehen ist. Wir kommen in der Frage des staatlichen Umfangs zum Schluss, dass dieser ungenügend auf einkommensschwache Familien zugeschnitten ist. Zum selben Schluss kommt auch der Vernehmlassungsentwurf in Punkt 4.6.2.7, wo festgehalten ist, dass trotz dieser mannigfaltigen wirt-

Gewerkschaftsbund Kanton Solothurn GbS

Sekretariat: Dornacherhof 11, Postfach, 4501 Solothurn, Tel. 032 626 36 10, Fax 032 626 36 25

schaftlichen Leistungen Familien überdurchschnittlich von Einkommensschwäche und Armut betroffen sind. Das wirksamste Instrument zur Reduktion der Armut sind denn auch nicht Ergänzungsleistungen, sondern in erster Linie existenzsichernde Löhne. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Mitverantwortung der Privatwirtschaft in der Familienpolitik ausgeklammert wird, postulieren wir die Einführung eines kantonalen Mindestlohnes.

Die Punkte 5, 6 und 7 des Vernehmlassungsentwurfes unterstreichen den politischen Willen, einkommensschwache Familien mit öffentlichen Mitteln zu subventionieren. Wir halten fest, dass hier der Tendenz für prekäre Arbeitsverhältnisse und existenzgefährdeten Löhne Tür und Tor geöffnet würde.

Entlastung der Sozialhilfe

Zwar wird in Punkt 8.2 des Vernehmlassungsentwurfes hervorgehoben, dass es nicht darum geht, eine verkappte Ersatz-Sozialhilfe zu schaffen. Andererseits ist in Punkt 10.3.2 festgehalten, dass die Entlastung für die Sozialhilfe, je nachdem welches Modell (M1 – M4) für die Umsetzung der geplanten Änderung des Sozialgesetzes zur Anwendung gelangen würde, Einsparungen von 20 – 25% resultieren. Wir halten fest, dass hier Kosten von der Sozialhilfe weg auf die EL verschoben werden.

Erwerbsanreize

Im Weiteren werden die Rahmenbedingungen der geplanten Änderung des Sozialgesetzes erläutert. In der Frage der Aufrechterhaltung des Erwerbsanreizes wird auf die frustrierenden Auswirkungen bei erwerbstätigen Personen eingegangen, wenn zusätzlich erwirtschaftetes Erwerbseinkommen zu einer definierten Bedarfsgrenze, zur entsprechenden Abnahme der EL-Leistungen führt. Dies könnte sich auf die Erwerbsbereitschaft demotivierend auswirken. Der GbS hat darauf hingewiesen, dass die Working Poor - Gefahr dort besonders hoch ist, wo eine Stelle sowohl teilzeitig, als auch nicht dauerhaft und arbeitszeitmässig flexibilisiert ist, namentlich bei der Arbeit auf Abruf. Als Beispiel hat der GbS den Verkauf herangezogen, weitere Beispiele sind das Gastgewerbe, die Landwirtschaft und die Privathaushalte. Gerade bei der sog. Arbeit auf Abruf haben Erwerbstätige keinen Einfluss auf die Mindesterwerbstätigkeit. Eine solche wird als Massnahme in Punkt 8.3.3 vorgeschlagen. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass mit der Subventionierung von Löhnen aus der öffentlichen Hand im Bereich der Arbeit auf Abruf der Anreiz der Privatwirtschaft, noch tiefere Löhne zu bezahlen und die Arbeitsverhältnisse weiter zu prekariisieren, höher sein dürfte.

Hypothetisches Einkommen

In Punkt 9.3.2 wird festgehalten, dass bei der Festsetzung der jährlichen EL ein hypothetisches Einkommen angerechnet wird. Auch hier gehe es darum, einen Arbeitsanreiz zu schaffen. So heisst es, setze der Gesetzgeber das hypothetische Einkommen zu hoch an, gerade die niedrigsten Einkommen ausgeschlossen würden. Andererseits falle der Anreiz, eine Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen dahin, würde das hypothetische Einkommen zu tief festgelegt werden.

Was der GbS hier kritisiert, ist die Tatsache, dass der Gesetzgeber einzig von richtigen und falschen Anreizen aus der Sicht der Betroffenen Familien ausgeht. Es ist keine Rede davon, dass sehr wohl auch Arbeitgeber, analog zu Punkt 8.3.3, mit der geplanten Änderung des Sozialgesetzes falsche Anreize haben. Namentlich dort, wo ohnehin zu tiefe

Gewerkschaftsbund Kanton Solothurn GbS

Sekretariat: Dornacherhof 11, Postfach, 4501 Solothurn, Tel. 032 626 36 10, Fax 032 626 36 25

Löhne bezahlt werden. Auch hier sieht die geplante Änderung des Sozialgesetzes keinerlei arbeitgeberseitige Massnahmen vor.

Karenzfrist für AusländerInnen

Der Vernehmlassungsentwurf sieht für einen EL-Leistungsanspruch in Analogie zum ELG eine Karenzfrist für AusländerInnen vor. Zwar wird darauf hingewiesen, dass seit dem Inkrafttreten der bilateralen Abkommen und der Änderung des Efta-Übereinkommens diese Karenzfristen für Personen, die unter die Bestimmungen dieser Verträge fallen, nicht anwendbar seien. Eine Begründung für die Festsetzung einer solchen Karenzfrist für AusländerInnen fehlt hingegen völlig. Hier kann höchstens vermutet werden, dass es darum geht, „den vorgegebenen Kostenrahmen nicht zu sprengen“. Die Festsetzung einer Karenzfrist für AusländerInnen ist für den GbS nicht nachvollziehbar und diskriminierend, ist doch die Quote der Working Poor u.a. bei Personen ausländischer Herkunft besonders hoch. Hinzu kommt, dass eine Analogie zum ELG in dieser Frage nicht heranzuziehen ist, handelt es sich bei den heutigen EL-Leistungen doch um Ergänzungen zu AHV/IV Renten.

Zusammenfassung

Zusammengefasst ist der GbS der Meinung, dass die vorliegende geplante Änderung des Sozialgesetzes ohne Berücksichtigung, resp. Miteinbezug der wirtschaftlichen Gegebenheiten ausgestaltet wurde. Es entspricht einer Tatsache, dass das Phänomen der Working Poor hausgemacht ist. Der GbS anerkennt, dass ein dringender Handlungsbedarf für die Betroffenen Familien besteht. Nun sollen die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler die Versäumnisse der Privatwirtschaft subventionieren.

Nachfolgend nutzen wir die Gelegenheit, zu den einzelnen Paragraphen Stellung zu nehmen, bzw. Ergänzungen vorzuschlagen.

Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen

Zu § 17

Der GbS weist darauf hin, dass auch Arbeitgebende falsche Anreize durch die geplante Änderung des Sozialgesetzes haben. Im Vernehmlassungsentwurf sind aber keinerlei Massnahmen vorgesehen. Wir schlagen vor, § 17 des Sozialgesetzes mit folgendem Buchstaben zu ergänzen.

§ 17:

Als Buchstabe d^{ter} wird eingefügt:

Die Leistungserbringenden überprüfen, ob Arbeitgebende, dort wo keine gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen zu tragen kommen, die ortsüblichen Löhne einhalten. Bei Nichteinhalten erstatten die Leistungserbringenden Bericht an die kantonale tripartite Kommission.

Zu § 85^{bis} Anspruchsberechtigte

Gewerkschaftsbund Kanton Solothurn GbS

Sekretariat: Dornacherhof 11, Postfach, 4501 Solothurn, Tel. 032 626 36 10, Fax 032 626 36 25

Der GbS sieht keine stichhaltigen Gründe, warum für AusländerInnen eine Karenzfrist für EL-Leistungsansprüche vorgesehen wird. Von einer Solchen muss ersatzlos abgesehen werden.

§ 85^{bis} Abs. a) ist wie folgt zu kürzen:

§ 85^{bis}. Anspruchsberechtigte

- a) sie haben Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Kanton Solothurn.

Zu § 85^{ter} Anspruchskonkurrenz

§ 85^{ter} soll die Anspruchskonkurrenz regeln. § 85^{ter} Abs. 1 soll ausschliessen, dass Familien sowohl jährliche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und gleichzeitig Ergänzungsleistungen für Familien erhalten. Dies ergibt wenig Sinn, besitzt doch das Zielpublikum der EL für Familien im Gegensatz zu Bezüglern von EL zur AHV/IV kaum Vermögen. Abs. 1 soll ersatzlos gestrichen werden.

Der § 85^{ter} soll neu wie folgt lauten:

§ 85^{ter}. Anspruchskonkurrenz

Hat mehr als eine Person für das gleiche Kind Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien, so entsteht der Anspruch in folgender Reihenfolge der Person zu, welche:

- a) die Obhut inne hat;
- b) die elterliche Sorge innehat und sofern diese geteilt ist, der Mutter;
- c) dauernd und unentgeltlich für das Kind aufkommt.

Zu § 85^{quinqvis} Anerkannte Ausgaben

Der Vernehmlassungsentwurf sieht vor, die Steuern nicht als anerkannte Ausgaben zu berücksichtigen. Der GbS fordert hier, diese als Ausgaben im Sinne einer zusätzlichen Massnahme zum Familienlastenausgleich zu anerkennen. Im Weiteren will sich der Regierungsrat in § 85^{quinqvis} Abs. 2 vorbehalten, den Betrag für den Lebensbedarf und den Betrag für die Mietzinsausgaben jeweils um maximal 20 Prozent zu vermindern. Abs. 2 soll ersatzlos gestrichen werden.

Der § 85^{quinqvis} soll neu wie folgt lauten:

§ 85^{quinqvis}. Anerkannte Ausgaben

Die anerkannten Ausgaben richten sich nach Art. 10 ELG, zuzüglich der zu bezahlenden Steuern.

Wir bitten Sie freundlich, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Gewerkschaftsbund Kanton Solothurn



Markus Baumann
Präsident

Gewerkschaftsbund Kanton Solothurn GbS

Sekretariat: Dornacherhof 11, Postfach, 4501 Solothurn, Tel. 032 626 36 10, Fax 032 626 36 25